

A U S Z U G

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro und sonstige Änderungen des Ortsrechtes

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 10.10.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro und sonstige Änderungen des Ortsrechtes

beschlossen:

Art. 11

Satzung Über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 13. November 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Mudau, am 29. November 1996 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **48 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2.

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **6 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde/Stadt zurückzugeben."

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Mudau, den 11.10.2001

gez. Schwender
Bürgermeister